

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist theilweise begründet und das Urtheil des zugerischen Obergerichtes vom 30. Dezember 1878 im Sinne von Erwägung 2 aufgehoben.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

88. Urtheil vom 1. November 1879 in Sachen
Thurgau gegen Zürich.

A. Johanna Luisa Zundel von Zürich, geb. 21. Juni 1858, lebte nach dem Tode ihres Vaters mit ihrer Schwester Maria Zundel in gemeinsamer Haushaltung. Nach dem am 18. Juni 1878 erfolgten Hinschiede der letztern begab sich Luisa Zundel, welche wegen ihrer Leibesgebrechen (kontrakt) einer Hilfe und Pflege bedurfte, dem Wunsche ihres verstorbenen Vaters gemäß zu ihrer Tante, Frau Horner-Zundel in Kreuzlingen, mit welcher ein Vertrag über ihre Verpflegung und Versorgung abgeschlossen wurde. Am 14. November 1878 wurde sodann L. Zundel, welche mit dem 21. Juni 1878 volljährig geworden war, ihrem freien Willen gemäß, wegen ihrer körperlichen Gebrechen und geistigen Beschränktheit, unter öffentliche Vormundschaft gestellt und gleichzeitig der mit Frau Horner abgeschlossene Verpflegungsvertrag waisenamtlich genehmigt.

B. Am 19. Mai 1879 verstarb Luisa Zundel in Kreuzlingen und da dieselbe ein in waisenamtlicher Verwaltung in Zürich befindliches Vermögen von circa 130 000 Fr. hinterließ, so verlangten die thurgauischen Behörden von denjenigen des Kantons Zürich Einreichung der Inventur zum Zwecke der Erbtheilung und zum Bezuge der Erbschaftsgebühren. Allein der Regierungsrath von Zürich weigerte sich, diesem Begehren zu entsprechen, indem er die Berechtigung des Kantons Thurgau zum Bezug der Erbschaftsgebühr bestritt.

C. Die Regierung von Thurgau fand sich deshalb veranlaßt, beim Bundesgerichte folgende Begehren zu stellen:

1. Der Kanton Thurgau sei als berechtigt zu erklären, das ganze mobile Vermögen der Erblasserin für die Zeit, welche letztere im Kanton Thurgau zubrachte, d. h. vom September 1878 an, zu besteuern;

2. der Kanton Thurgau sei als berechtigt zu erklären, von der gesammten mobilen Verlassenschaft der Zundel die Erbschaftsgebühren zu beziehen;

3. die Behörden des Kantons Zürich seien anzuhalten, zum Zwecke der Gebühren- und Steuerberechnung die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Zur Begründung dieser Begehren berief sich Rekurrentin darauf, daß

a. das bevormundeten Personen angehörige Vermögen nach bundesrechtlicher Praxis da der Besteuerung unterliege, wo dieselben ihren Wohnsitz haben, und nicht da, wo die vormundschaftliche Verwaltung ausgeübt werde;

b. der Wohnsitz der L. Zundel nicht in Zürich, sondern in Kreuzlingen gewesen sei, wo die Zundel mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden sich aufgehalten, Ausweisschriften abgegeben und die Aufenthaltserwilligung erwirkt habe, und

c. die Vollziehungsverordnung zum thurgauischen Gesetz betreffend die Handänderungsgebühr, d. d. 23. August 1863, in Art. 1 bestimme, daß der Erbschaftshandänderungsgebühr das gesammte reine Vermögen der im Kanton verstorbenen Bürger, Niederlassenen und Aufenthalter, unterworfen sei, mit Ausnahme des außerhalb der Kantonsgrenzen liegenden Grundeigenthums der Erblasser.

D. Die Regierung des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie darauf verwies, daß nach § 2 litt. c des zürcherischen Gesetzes betreffend die Vermögenssteuer u. s. w. dieser Steuer auch das Vermögen einer auswärts wohnenden Person unterworfen sei, welches von Behörden verwaltet werde, und nach § 138 des zürch. Ges. über das Gemeindewesen die in Heil- und Pfllegeanstalten untergebrachten Personen an ihrem Wohnorte für ihr Vermögen nicht gemein-

desteuerpflichtig seien. Nach diesen Bestimmungen unterliege keinem Zweifel, daß das Zundelsche Vermögen in Zürich versteuert werden müsse; denn einerseits habe L. Zundel unter Vormundschaft gestanden und andererseits sei zu bemerken, daß wenn auch die Zundel nicht in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen, sie doch nur ihrer körperlichen Gebrechen wegen vorübergehend ihrer in ziemlich dürftigen Umständen befindlichen Tante zur Pflege anvertraut gewesen sei und also nicht als Niedergelassene in Kreuzlingen betrachtet werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In Steuerfällen gilt für Konfliktsfälle zwischen Kantonen der Grundsatz, daß das bewegliche Vermögen da der Besteuerung unterliegt, wo der Eigenthümer sein wirkliches Domizil hat, ohne Unterschied, ob derselbe unter Vormundschaft stehe oder nicht und sein Vermögen in seinem Wohnorts- oder einem andern (dem Heimats-) Kantone verwaltet werde. Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, soweit sie mit diesem Grundsatz nicht in Uebereinstimmung stehen, können nicht in Betracht kommen, indem sonst eine Lösung eines interkantonalen Steuerkonfliktes offenbar unmöglich wäre.

2. Hienach kann es sich nur fragen, ob die verstorbene Luise Zundel im Kanton Thurgau ihren Wohnort gehabt habe oder nicht und nun ist in dieser Beziehung vorab zu betonen, daß der Kanton Zürich die Steuerberechtigung des Kantons Thurgau nicht deshalb bestreitet, weil die Luise Zundel ihren Wohnsitz im Kanton Zürich gehabt hätte, indem dem zürcherischen Rechte die Bestimmung, daß Personen, welche unter öffentlicher Vormundschaft stehen, den Wohnsitz ihres Vormundes haben, bekanntlich fremd ist. Die Behauptung der zürcherischen Regierung geht vielmehr nur dahin, daß die L. Zundel in Kreuzlingen sich bloß vorübergehend aufgehalten habe und daher nicht als dortige Niedergelassene betrachtet werden könne.

3. Allein die Steuerberechtigung des Kantons Thurgau hängt nicht davon ab, daß die L. Zundel in demselben förmlich niedergelassen gewesen sei. (Vergl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 17. Juli 1879 in Sachen Karrer, offizielle Sammlung, Bd. V, Nr. 62.) Vielmehr ist den Kantonen unbenommen

auch bloße Aufenthalter zur Steuer heranzuziehen, sofern der Aufenthalt nicht bloß als ein vorübergehender sich darstellt, und hievon ist nun im vorliegenden Falle keine Rede. Denn aus den Akten ergiebt sich, daß die L. Zundel zu einer Zeit, als die wegen Minderjährigkeit bestandene Vormundschaft ihr Ende erreicht hatte und die Bevogtigung wegen körperlicher und geistiger Gebrechen über sie noch nicht verhängt, somit die L. Zundel in der Lage war, ihren Wohnsitz frei zu wählen, sich nach Kreuzlingen begeben, dort die Ausweisschriften deponirt und eine Aufenthaltsbewilligung erwirkt hat, und daß sodann nach eingetretener Bevormundung die Waisenbehörden diesen Aufenthalt nicht nur genehmigt, sondern mit der Frau Horner einen Vertrag über die Verpflegung der L. Zundel abgeschlossen haben, dessen Inhalt, insbesondere die Bestimmung eines jährlichen Kostgeldes von 3000 Fr., deutlich genug darauf hinweist, daß keineswegs eine bloß vorübergehende Versorgung der L. Zundel beabsichtigt war, sondern es sich gerade umgekehrt darum handelte, derselben einen dauernden Aufenthalt bei ihrer Tante anzuweisen. Daß dabei die körperlichen Gebrechen der L. Zundel das Motiv dieser Maßregel bildeten, ist unerheblich.

4. Hiernach muß das Begehren des Kantons Thurgau, daß er berechtigt erklärt werde, das mobile Vermögen der L. Zundel für die Zeit ihres Aufenthaltes im Kanton Thurgau zu besteuern und von demselben auch die Erbschaftsgebühren zu erheben, gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach der Kanton Thurgau berechtigt, von dem beweglichen Vermögen der Luisa Zundel sowohl für die Zeit ihres Aufenthaltes im Kanton Thurgau die Vermögenssteuer, als auch von deren beweglichem Nachlaß die Erbschaftssteuer zu erheben.